

# Satzung des Bläsercorps Hemmendorf e. V.

## Satzung des Bläsercorps Hemmendorf e. V.

(gegr. am 20.08.1961)

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Das Bläsercorps Hemmendorf e. V. ist eine von jeder anderen Körperschaft freiwillige und unabhängige Vereinigung von Mitgliedern.

Der Verein trägt den Namen Bläsercorps Hemmendorf e. V., und hat seinen Sitz in 31020 Salzhemmendorf (Ortsteil Hemmendorf).

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Das Bläsercorps Hemmendorf e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere im Bereich der Musik. Dazu gehören auch die Erhaltung und Pflege von Brauchtum und Sitte.

2. Der Verein unterhält eine Jugendgruppe mit dem Ziel, breite jugendpflegerische Arbeit für Kinder und Jugendliche anzubieten (siehe auch Geschäftsordnung der Jugendgruppe, die Bestandteil dieser Satzung ist).

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Unterstützung aller Bestrebungen zur Heranbildung eines guten Nachwuchses der Musik

- b) Gewährleistung ordnungsgemäßen Übungs- und Aufführungsbetriebes
- c) Kostenlose Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen innerhalb des Ortsteiles Hemmendorf, die nicht der Gewinnerzielung dienen
- d) Förderung der Jugendarbeit.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich den allgemeinen Vereinsinteressen anschließt und die internen Verpflichtungen anerkennt.

2. Der Verein besteht aus:

a) Ehrenmitgliedern

b) ordentlichen Mitgliedern, die aktiv oder passiv dem Verein angehören können.

3. Der Verein führt eine Jugendabteilung für aktive und passive Mitglieder vom 8. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (jugendliche Mitglieder).

4. Personen, die sich im besonderen Maße für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sollten das 65. Lebensjahr erreicht haben und sollten mindestens 10 Jahre dem Verein angehören. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

5. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen der auch über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen bedarf das Aufnahmegesuch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

6. Gegen den schriftlich zu gebenden ablehnenden Bescheid steht dem Gesuchsteller das Recht der Beschwerde zu. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung über eine Aufnahme zu entscheiden.

7. Die Mitgliedschaft der Kinder und Jugendlichen wird zusätzlich in § 3 der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ehrenmitglieder, ordentliche und jugendliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder in der Jugendgruppe haben zusätzlich Stimmrecht in der Jugendversammlung.
2. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Zuweisung durch den Vorstand in Absprache mit dem Dirigenten die vereinseigenen Instrumente sowie das Inventar zu benutzen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder zu Protokoll eingereicht werden.
4. Für Beschädigungen am Instrument, welche in Privatgebrauch oder unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet das verwaltende Mitglied in vollem Umfang. Jedes vereinseigene Instrument soll vom verwaltenden Mitglied nach Vorankündigung einmal jährlich dem Instrumentenwart, der vom Vorstand nach Absprache bestimmt wird, vorgeführt werden.
5. Diejenigen Mitglieder, welches ihr eigenes Instrument laufend für die Vereinstätigkeit benutzt haben, können eine entsprechende Reparatur oder Erneuerung beantragen. Der Vorstand entscheidet über die gegebenen Möglichkeiten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
7. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben gemäß der Geschäftsordnung für die Jugendgruppe das Recht auf eigene Gestaltung ihres Gemeinschaftslebens, wobei die Belange des Vereins gewahrt bleiben müssen.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluß
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich oder zu Protokoll gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Quartalsende einzuhalten.
4. Der Ausschluß erfolgt
  - a) wenn das Mitglied länger als sechs Monate trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
  - c) bei grob unkameradschaftlichem Verhalten (Abwerben von Musikfreunden usw.)
  - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens
  - e) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.
6. Mit Ausschluß verliert der Ausgeschlossene alle Rechte, die sich dieser Satzung ergeben.
7. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat beim Vorstand schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliedschaft beruht in jeder Weise auf freiwilliger Basis und entbindet den Verein von jeglichen Haftungsverpflichtungen.

## **§ 6 Jahresbeitrag**

1. Der Jahresbeitrag besteht aus dem Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen.
3. Ausgenommen von der Beitragszahlung sind jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr und ordentliche Mitglieder während der Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes (Freiwillige sind beitragspflichtig).
4. Der Vorstand hat das Recht, den Beitrag in besonderen Fällen ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.
5. Die Beitragsregelung für die Jugendgruppe ist in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) die Jugendversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
  - c) dem/der Schriftführer/-in
  - d) dem/der Kassenwart/-in
  - e) dem/der Jugendwart/-in.Er wird, wenn musikalische Angelegenheiten zu beraten sind, durch den Dirigenten erweitert.
2. Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als DM 500,00 i. W. - fünfhundert- (€ 255,65) belasten, ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, selbständig befugt.
5. Der Abschluß von Rechtsgeschäften über DM 500,00 (€ 255,65) bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Für Grundstücksverträge und Dienstverträge ist die Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Über den Mitgliederbestand ist vom Vorstand ein Verzeichnis zu führen.
7. Die Tätigkeit des Dirigenten wird mit einer monatlichen Pauschale, die vom Vorstand festgelegt wird, abgegolten.
8. Es ist vom Vorstand eine Liste zu führen, die alle Instrumente und das Inventar enthält.
9. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen können vom Kassenwart oder einem anderem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Es sind aber nur zwei der Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt.
10. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
11. Die Mitglieder des Vorstandes treten zu mindestens 6 Sitzungen innerhalb des Geschäftsjahres zusammen.
12. Dem Vorstand unterstehen die in der Mitgliederversammlung gewählten Sonderausschüsse, z. B. der Festausschuß. Für besondere Fälle können vom Vorstand Mitglieder und externe Personen in Ausschüssen berufen werden.
13. Der Vorstand faßt Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
14. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
15. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

16. Der Jugendabteilung wird das Recht auf eigene Kassenführung zugestanden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Mitgliedern des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres, durch den Vorstand einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.

4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es schriftlich veranlagt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

5. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

6. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind.

7. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung in der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes, je Vorstandsmitglied in getrennten Wahlgängen. Die Reihenfolge ergibt sich aus § 8 dieser Satzung
- b) Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Es ist so zu wählen, daß einer der Kassenprüfer in jedem Jahr neu zu wählen ist. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten
- c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes (und der Jugendgruppe), des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Beschlußfassung einer Satzungsänderung und sonstigen, ihr vom Vorstand übertragenen und unterbreiteten Aufgaben
- f) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins mit der Einschränkung des § 13
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

2. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich gestellt werden.

## **§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider: ein Stellvertreter, der vom 1. Vorsitzenden bestimmt wird.

2. Bei Vorstandswahlen wird von der Versammlung ein Mitglied zum Wahlleiter gewählt. Dieser führt die Mitgliederversammlung durch den Tagesordnungspunkt Wahlen zum Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben andere Stimmenmehrheit vor.

4. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist nicht zulässig ( siehe § 9 ).



5. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Mitglied ist eine geheime Wahl vorzunehmen. In allen anderen Fällen ist auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung vorzunehmen.
7. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
8. Bei der Wahl des Jugendvorstandes sind nur Mitglieder bis zum vollendetem 21. Lebensjahr stimmberechtigt. Der Jugendvorstand wird von der Mitgliederversammlung insgesamt bestätigt.
9. Die Aufgaben der Jugendversammlung regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 12 Vermögen**

1. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse üben ihre Tätigkeit im Verein ehrenamtlich aus.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 13 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie der Wegfall seines bisherigen Zwecks erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit folgender Einschränkung: das Bestehen des Vereins bleibt gewährleistet, solange noch wenigstens sechs aktive Mitglieder für einen Fortbestand des Vereins stimmen. Es müssen Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung stimmen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibene Vermögen an den Ortsrat des Ortsteiles Hemmendorf als öffentlichem Kulturträger in der Einheitsgemeinde Salzhemmendorf, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung der Kultur zu verwenden hat.

3. Die Auflösung der Jugendgruppe bedarf der Zustimmung von Jugend- und Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr des Bläsercorps Hemmendorf e. V. ist das Kalenderjahr.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung:**

1. Durch die Änderungen der Satzung vom 14.01.77 am 21.01.83, 21.02.86 und am 03.03.89 tritt die von der Mitgliederversammlung beschlossene, vorstehende Satzung am 03.03.89 in Kraft. Die Satzungsänderung und die Änderung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppe werden beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.